



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern-Wabern

Per E-Mail an: SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch und albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch
sowie an: daniel.keller@seco.admin.ch und hans-peter.egger@seco.admin.ch

5. September 2017

Ihr Kontakt: Nationalrätin Tiana Angelina Moser, Fraktionspräsidentin, Tel. +41 76 388 66 81, E-Mail: tiana.moser@parl.ch
Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV). Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV), der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und die Erläuternden Berichte zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV), der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen haben sich stets für eine Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative (MEI) auf Gesetzesstufe eingesetzt, die mit den bilateralen Verträgen mit der EU kompatibel ist und der Wirtschaft keine unnötige Bürokratie aufbürdet. So konnte namentlich die Einführung einer Anhörungs- und Begründungspflicht gegenüber stellensuchenden Personen verhindert werden. Auch bei der Konkretisierung der Gesetzesänderungen auf Verordnungsstufe ist konsequent darauf zu achten, dass der Wirtschaft – insbesondere den KMU – keine unnötigen administrativen Bürden auferlegt werden.

Die Grünliberalen teilen das Ziel des Bundesrates, das System der öffentlichen Arbeitsvermittlung nicht zu überlasten und die bestehende, ergebnisorientierte Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern nicht zu gefährden. Daher setzt die Einführung der Stellenmeldepflicht voraus, dass die Mitarbeitenden der öffentlichen Arbeitsvermittlung für die neuen Aufgaben im Vorfeld ausreichend geschult werden. Weiter muss bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung eine Informatiklösung einsatzbereit sein, die eine möglichst automatisierte und rasche Abwicklung der gegenseitigen Meldungen erlaubt. Die entsprechenden Bestimmungen sollten erst dann in Kraft treten, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Nötigenfalls ist ein Inkrafttreten nach dem 1. Januar 2018 in Kauf zu nehmen, auch wenn es aus Respekt vor dem Volksentscheid zur Masseneinwanderungsinitiative weiterhin das Ziel sein muss, die Vorlage so rasch wie möglich in Kraft zu setzen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 82 Abs. 6^{bis}-8 VZAE

Die für die Festsetzung und Auszahlung von Ergänzungsleistungen zuständigen Organe sollen die kantonalen Migrationsbehörden in bestimmten Fällen benachrichtigen, damit diese den Aufenthalt nicht erwerbstätiger Ausländerinnen und Ausländer besser kontrollieren und entsprechende Massnahmen ergreifen können (Nichtverlängerung oder Widerruf einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung). Die Grünliberalen begrüssen diese Regelung, die bereits im geänderten Ausländergesetz vorgesehen ist. Es ist allerdings aufgrund der Ausführungen im Erläuternden Bericht nicht möglich zu beurteilen, ob der Schwellenwert von mehr als 6'000 Franken pro Kalenderjahr angemessen ist, der in Bezug auf die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gelten soll (Abs. 6^{bis} Bst. b). Der Schwellenwert ist jedenfalls zu festzulegen, dass er die wichtigsten Fälle erfasst.

Art. 10a VIntA

Wie im geänderten Ausländergesetz vorgesehen sollen stellenlose anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet werden. Das soll die rasche und nachhaltige Integration in den Schweizer Arbeitsmarkt verbessern, was von den Grünliberalen ausdrücklich unterstützt wird. Es ist richtig, dass die Meldepflicht nur für Personen gelten soll, die aufgrund einer individuellen Abklärung als arbeitsmarktfähig beurteilt werden. Ebenfalls unterstützt wird das Prinzip „Bildung vor Arbeit“, wenn Aussicht auf die Aufnahme einer beruflichen Grundbildung oder der Besuch einer weiterführenden Ausbildung besteht.

Um Unklarheiten zu vermeiden, ist in Absatz 1 zu präzisieren, dass die Kantone nicht nur das Verfahren, sondern auch die Zuständigkeiten zur Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit regeln.

Art. 53a AVV

Diese Bestimmung regelt, für welche Berufe und ab welchem Schwellenwert die Stellenmeldepflicht gelten soll. Der Bundesrat schlägt vor, dass sie für jene Berufsarten gelten soll, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 5 % erreicht oder überschreitet. Gemäss der Simulation der Bundesverwaltung hätte dies für das Jahr 2016 180'000 zusätzlich zu meldenden Stellen bedeutet, und zwar in 88 von insgesamt 383 kodierten Berufsarten. Damit wären aber nur 0.86 Stellensuchende pro Stelle vorhanden gewesen, was die Chancen für eine erfolgreiche Vermittlung eher gering erscheinen lässt und die Gefahr des administrativen Leerlaufs vergrössert. Die Grünliberalen beantragen daher, einen Schwellenwert von 8 % vorzusehen. Für das Jahr 2016 wären in diesem Fall nur noch 55'000 Stellen zusätzlich zu melden gewesen, und das Verhältnis der Stellensuchenden pro Stelle wäre mit 1.2 deutlich vorteilhafter gewesen. Damit steigt die Chance, dass für eine gemeldete Stelle passende Stellensuchende bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet sind.

Die Grünliberalen begrüssen, dass für die Stellenmeldepflicht auf die Berufsarten und nicht auf die übergeordneten Berufsgruppen abgestellt werden soll. Es fragt sich allerdings, ob nicht der 5-stellige Detaillierungsgrad gemäss der Schweizerischen Berufsnomenklatur (SBN 2000) immer noch zu grobmaschig ist. So umfassen beispielsweise die Berufsarten „41101 Maurer/innen“ oder „51102 Verkäufer/innen, Detailhandelsangestellte“ verschiedene Berufsarten, die sich bezüglich der Arbeitslosenquote unterscheiden. Je grobmaschiger die Grundlage für die Stellenmeldepflicht ist, desto grösser ist die Zahl unnötiger Stellenmeldungen und damit der administrative Leerlauf. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Die Berufsarten sind daher unter Berücksichtigung der Arbeitslosenquote pro Berufsart weiter zu verfeinern.

Der Entwurf sieht, wie schon erwähnt, vor, dass auf die *gesamtschweizerische* Arbeitslosenquote abgestellt wird. Demgegenüber sieht Artikel 21a Absatz 3 des revidierten Ausländergesetzes (nAuG) vor, dass unter anderem auch nach Wirtschaftsregionen differenziert werden soll. Im Erläuternden Bericht steht hierzu nur, dass „aus Praktikabilitätsgründen“ auf die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote abgestellt werde (Erläuternder Bericht, Ziff. 4.1, S. 9). Damit wird aber eine geringere Zielgenauigkeit der Meldepflicht in Kauf genommen. Andererseits leuchtet ein, dass das System im Interesse aller Beteiligten möglichst einfach und unkompliziert ausgestaltet sein soll. Im Sinne eines Mittelweges beantragen Grünliberalen eine Differenzierungsmöglichkeit auf kantonaler Basis, konkret die Aufhebung der Meldepflicht für das eigene Kantonsgebiet in bestimmten Fällen (Näheres dazu nachstehend bei Art. 53e AVV).

Art. 53b AVV

Diese Bestimmung regelt die Einzelheiten der Stellenmeldung durch den Arbeitgeber sowie die Informationsbeschränkung, d.h. das Verbot, die gemeldete Stelle vor Ablauf von fünf Arbeitstagen (Sperrfrist) extern auszuscreiben. Es wird begrüsst, dass die Stellenmeldung unter anderen über die Internetplattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung erfolgen kann (Abs. 3). Darüber hinaus ist allerdings zu verlangen, dass Arbeitgeber, die zur Rekrutierung ein IT-System verwenden, auf Wunsch eine Schnittstelle zur Rekrutierungsplattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung erhalten. Diese Schnittstelle soll es ermöglichen, sämtliche Meldungen vom und an den Arbeitgeber (inkl. Art. 53c AVV) elektronisch und möglichst automatisiert abzuwickeln, um den Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Die Sperrfrist soll gemäss dem Entwurf fünf Arbeitstage betragen (Abs. 5). Das erscheint zu lang, zumal die öffentliche Arbeitsvermittlung spätestens nach drei Arbeitstagen dem Arbeitgeber mitteilen muss, ob Stellensuchende mit passendem Dossier bei ihr angemeldet sind. Daher wird beantragt, eine Sperrfrist von drei Arbeitstagen vorzusehen. Zudem ist die Bestimmung in zwei Punkten zu ergänzen: Zum einen soll die Sperrfrist automatisch und somit frühzeitig enden, wenn die Arbeitsvermittlung mitteilt, dass keine Person mit einem passenden Dossier bei ihr angemeldet oder verfügbar ist, und zum anderen soll die unternehmensinterne Ausschreibung der Stelle von der Sperrfrist ausdrücklich ausgenommen sein (vgl. die Ausnahme gemäss Art. 21a Abs. 6 1. Halbsatz nAuG bzw. Art. 53d Abs. 1 Bst. a AVV).

Art. 53c AVV

In dieser Bestimmung werden die Übermittlung passender Dossiers durch die öffentliche Arbeitsvermittlung sowie die entsprechende Rückmeldung der Arbeitgeber geregelt. Die Grünliberalen begrüssen, dass passende Dossiers rasch, d.h. innerhalb von drei Arbeitstagen, dem Arbeitgeber übermittelt werden sollen. Auch wird ausdrücklich begrüsst, dass der Entwurf keine Vorgaben zur Frage enthält, welche Kandidatinnen und Kandidaten der Arbeitgeber als geeignet erachten und daher zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung einladen muss. Diese Beurteilung muss richtigerweise allein beim Arbeitgeber liegen. Entsprechend ist zu verlangen, dass Artikel 117a nAuG, der die Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung unter Strafe stellt, nur mit Zurückhaltung angewendet wird. Das Strafgericht darf nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle des Arbeitgebers setzen.

Art. 53d AVV

Diese Bestimmung regelt die Ausnahmen für die Meldepflicht. Es wird begrüsst, dass – wie bereits im nAuG vorgesehen –, keine Meldepflicht besteht, wenn die Stelle mit einer Person besetzt wird, die bereits beim Arbeitgeber tätig ist (Abs. 1 Bst. a). Allerdings ist die Voraussetzung, dass diese Person während mindestens sechs Monaten beim Arbeitgeber tätig war, unnötig streng. Zur Vermeidung einer Umgehung der Meldepflicht genügt es, wenn eine vorherige Anstellungsdauer von drei Monaten vorgeschrieben wird, was zugleich der Höchstdauer der Probezeit entspricht. Zudem sollten zusätzlich zu Lernenden auch Praktikantinnen und Praktikanden, Doktorierende sowie Post-Docs von dieser Bestimmung erfasst werden.

Eine weitere Ausnahme von der Meldepflicht ist für befristete Stellen vorgesehen, wobei der Bundesrat eine Variante zur Diskussion stellt (Abs. 1 Bst. b): 14 Tage oder weniger als Monat. Die Grünliberalen unterstützen die Variante und damit Beschäftigungen, die weniger als einen Monat dauern. Eine Beschäftigung von nur 14 Tagen rechtfertigt nicht den Aufwand, der mit der Stellenmeldepflicht für alle Beteiligte verbunden ist.

Art. 54e AVV

In dieser Bestimmung wird das Antragsrecht der Kantone geregelt, die für ihr Kantonsgebiet die *Einführung* der Stellenmeldepflicht verlangen können, wenn der Schwellenwert der Arbeitslosenquote in ihrem Kantonsgebiet in einer Berufsart überschritten wird. Wie vorne bei Artikel 53a AVV erwähnt ist diese sinnvolle Berücksichtigung regionaler Unterschiede um ein weiteres Element zu ergänzen: Die Kantone sollen auch die *Aufhebung* der Meldepflicht auf ihrem Kantonsgebiet beantragen können, wenn in einer Berufsart der Schwellenwert unterschritten

wird. Gleich wie die Einführung der Stellenmeldepflicht würde auch deren Aufhebung jeweils auf ein Jahr befristet (vgl. Abs. 2).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie die Fraktionspräsidentin und zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrätin Tiana Angelina Moser, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Grossen'.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut'.

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion